

## Landgericht Regensburg

Az.: 1 HK O 746/25



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstr. 47,  
70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**Jakob Michael**, 298 Beach Road, Singapore 199554, Singapur  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 20.05.2026 aufgrund des Sachstands vom 20.04.2026 folgendes

## Endurteil

- I. Das Versäumnisurteil vom 01.10.2025 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,

Verbrauchern entgeltpflichtige „Deutschlands beste Aktienanalysen“ anzubieten und dabei zu verheimlichen, dass die Dienstleistungen von einer Gesellschaft in Singapur erbracht werden,

indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person bewirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL alleaktien.com nach Anlage K 22 i.V.m. Anlage K 23.

- III. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,

Verbrauchern im Internet ein kostenpflichtiges Abonnement über den Erhalt von Aktienempfehlungen anzubieten, wenn dabei auf der letzten Seite, auf der der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, nicht klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Informationen über den Inhalt der Dienstleistung, über die Laufzeit des Abonnements und über eine etwaige automatische Verlängerung vorgehalten werden,

indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person bewirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL alleaktien.com nach Anlage K 22 i.V.m. Anlage K 23.

- IV. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,

dass Verbraucher auf einer Website im Internet einen kostenpflichtigen Abonnementvertrag über den Erhalt von Aktienempfehlungen abschließen können, wenn dabei der Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht in gesetzeskonformer Weise

1. über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht

und/oder

2. über das Musterwiderrufsformular nach Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EBG

informiert wird,

indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person bewirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL alleaktien.com nach Anlage K 22 i.V.m. Anlage K 23.

- V. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Nummern. II. bis IV. 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- VI. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die durch die Säumnis des Klägers im Termin vom 01.10.2025 veranlassten Kosten hat jedoch der Kläger zu tragen.
- VII. Das Urteil ist in Nrn. II. bis V. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 47.000,-, in Nr. VI. in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

# Beschluss

Der Streitwert wird auf 47.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

### A. Überblick

Die Parteien streiten über Unterlassungsansprüche wegen wettbewerbswidriger Handlungen im Internet, hierbei insbesondere darum, ob der Beklagte für das Internetangebot einer in Singapur ansässigen Firma verantwortlich gemacht werden kann.

Insbesondere wirft der Kläger dem Beklagten vor, dieser sei dafür verantwortlich, dass Verbraucher irrig glaubten, es bei dem vom Beklagten beworbenen Angebot im Internet mit einer deutschen Gesellschaft zu tun zu haben, die nach wie vor vom Beklagten geführt werde, und es würden den Verbrauchern dort zwingende Pflichtinformationen vorenthalten.

### B. Unstreitiger Sachverhalt

#### I. Zu den Beteiligten:

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Sie ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Der Beklagte war Geschäftsführer der Firma AlleAktien GmbH, die das Internetangebot AlleAktien betrieben hatte. Das Internetangebot AlleAktien wurde 2024 verkauft. Jetziger Betreiber des Internetangebots AlleAktien ist ausweislich der unter der (gezielt einzugebenden) URL <https://www.alleaktien.com/impressum> abrufbaren Angaben die Equity Research Partners PTE. LTD. in Singapur.

Die AlleAktien GmbH wurde aufgelöst und dies am 1.10.2024 ins Handelsregister eingetragen. Die AlleAktien GmbH befindet sich seitdem in der Liquidation. Sie hat ihre operative Tätigkeit eingestellt, und es findet keine aktive wirtschaftliche Betätigung mehr statt. Liquidator der Gesellschaft ist der Beklagte. (Handelsregister Auszug vom 25.04.2025 - Anlage K 9).

Der Beklagte hat nach seinen Angaben seinen Lebensmittelpunkt in Singapur und in Deutschland keinen Wohnsitz. Dies teilte er dem Klägervertreter mit E-Mail vom 25.4.2025 (Anlage K 8) mit.

Der Beklagte bezeichnet sich als Markenbotschafter für die jetzige Betreiberin des Internetangebots von AlleAktien. In dieser Tätigkeit tritt er nach außen auf. Dies betrifft u.a. den Instagram-Account AlleAktien, für den er Inhalt (Content), vor allem Videos, produziert. Unter dem Account-Namen @michaeljakob, dem persönlichen YouTube-Kanal des Beklagten, veröffentlicht er zudem Videos zu Themen aus der Finanzwelt, wobei er auch auf seine (nach seinen Angaben: frühere) Tätigkeit bei AlleAktien hinweist.

Daneben kommt es auch zu einer Kooperation mit dem jetzigen Betreiber von AlleAktien, so z.B. bei dem in Anlage K1 - als sogenannter Störer (Einblender) auf der Homepage alleaktien.com - beworbenen Kurs; bei diesem handelt es sich nach Angabe des Beklagten nicht um ein kostenpflichtiges Angebot der jetzigen Betreiberin von AlleAktien, sondern von ihm selbst; die neue Betreiberin mache aber mit dem Störer Werbung für seinen Kurs.

Auf seinem YouTube-Kanal, der über den Klick auf das YouTube-Logo (Anlage K 23 und K 32, jeweils Seite 1 links unten) auf der Startseite von alleaktien.com erreichbar ist (Anlage K 23 und K 32, jeweils Seite 3 ff.) bezeichnet der Beklagte sich zum einen als „die Stimme der deutschen Aktionärskultur“ und zum anderen als „Michael C. Jakob von AlleAktien“. Letzteres ist auch der im Reiter des Browsers und als Überschrift angezeigte Name des YouTube-Kanals.

## II. Zum Anlass des Rechtsstreits:

Nachdem der Beklagte u.a. auf der Website www.alleaktien.com in dem sog. Störer für einen kostenlosen, von ihm geführten Kurs warb (Anlage K 1) und nach Wegklicken des Störers der Beklagte unter der Überschrift "Deutschlands beste Aktienanalyse" als Urheber ("Von ...Michael C Jakob.") erwähnt wurde (Anlage K 2) und der Beklagte in mehrfacher anderer Hinsicht für das Internetangebot AlleAktien in Erscheinung trat, mahnte ihn der Kläger durch die Klägervertreter mit Schreiben vom 04.04.2025 wegen Verstoßes gegen Verbraucherschutzvorschriften durch den Internetauftritt von AlleAktien ab (Anlage K 4).

Der Beklagte wies mit E-Mail vom 25.04.2025 darauf hin, dass er das Angebot "AlleAktien" nicht betreibe und weder einen inhaltliche noch einen technischen Einfluss auf das Angebot habe. (Anlage K 8).

Hierauf leitete der Kläger den hiesigen Rechtsstreit ein (dazu näher unten D.)

Mit Schreiben vom 19.09.2025 - Anlage K 19 -, gerichtet an die Equity Research Ventures PTE. LTD., mahnte der Kläger diese ab und forderte sie durch eine vorbereitete Unterlassungserklärung auf, zu erklären, es zu unterlassen,

„1. Im Internet Verbrauchern die kostenpflichtige Dienstleistung „Deutschlands beste Aktienanalysen“ anzubieten, wenn auf der Website der Schuldnerin verheimlicht wird, dass die Dienstleistungen nicht von einem deutschen Unternehmen, sondern von der Schuldnerin mit Sitz in Singapur erbracht werden (Anlagen 1 bis 3);

und/oder

2. im Internet Verbrauchern die kostenpflichtige Dienstleistung „Deutschlands beste Aktienanalysen“ anzubieten, ohne dass auf der letzten Seite, auf der der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Informationen über den Inhalt der Dienstleistung, über die Laufzeit des Abonnements, über eine etwaige automatische Verlängerung sowie über Kündigungsmöglichkeiten vorgehalten werden (Anlage 3);

und/oder

3. im Internet Verbrauchern die kostenpflichtige Dienstleistung „Deutschlands beste Aktienanalysen“ anzubieten, ohne die Schuldnerin den Verbraucher vor Abgabe von deren Vertragserklärung in gesetzeskonformer Weise

a) über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht

und/oder

b) über das Musterwiderrufsformular nach Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EBGB

informiert (Anlage 3).“

Diese Abmahnung wurde an die E-Mail-Adressen

hey@alleaktien.com

info@alleaktien.de

- diese Adresse wird für den Versand von Werbung im Namen des Beklagten genutzt (vgl. Anlage K14) -

premium@alleaktien.de

michael@alleaktien.de

übersandt, und zwar zusätzlich zur deutschen Fassung auch in englischer Sprache gemäß Abmahnung (Anlage K 20).

Die Klägerin erhielt drei automatische Eingangsbestätigungen mit jeweils einer gesonderten Ticket-Nummer und dem auf Deutsch gehaltenen Text „Ihre Anfrage (59181 [bzw. andere Zahl]) ist eingegangen und wird von unserem Supportteam überprüft. Um zusätzliche Kommentare hinzuzufügen, antworten Sie auf diese E-Mail.“ (Anlage K 21)

Ein entsprechendes Schreiben wurde am 11.12.2025 (Anlage K29) nochmals an die gleichen E-Mail-Adressen versandt, nun aber adressiert an die Equity Research Partners PTE, LTD. Auch diese Abmahnung wurde von der Betreiberin wenige Minuten später mit E-Mail nach wie folgt beantwortet: „Ihre Anfrage (61796) ist eingegangen und wird von unserem Supportteam überprüft.“ (Anlage K 30)

### III. Zum aktuellen Internetauftritt von alleaktien.com:

Der aktuell(st)e von den Parteien dokumentierte bzw. kommentierte Internetauftritt von alleaktien.com entspricht der Darstellung in Anlage K 31 (laut klägerischem Schriftsatz vom 13.01.2026 am 19.12.2025 angefertigt).

Der Beklagte lässt zu Beginn des Aufrufs der Seite alleaktien.com weiterhin mit einem Einblender (Störer) für seinen Kurs „Dein Weg zur 1. Million mit Aktien“ werben (Anlagen K 22 und K 31, je Seite 1).

Durch Klicken auf das YouTube-Symbol unten rechts (Anlage K 31, S. 10, K 32), gelangt man weiterhin auf den YouTube-Kanal des Beklagten mit der Bezeichnung „Michael C. Jakob von AlleAktien“.

Auf der Website ist ein als solches erkennbares Impressum weder angegeben, noch erkennbar verlinkt. Am Ende dieser Seite findet sich statt dessen unten rechts in kleiner Schrift der Hinweis: „© 2025 alle Aktien: Deutschlands beste Aktienanalysen“, dahinter eine stilisierte Deutschlandfahne (Anlage K 22, S. 11 f.; K 31, S. 10).

Bei Direkteingabe der URL „alleaktien.com/impressum“ findet sich unter der Überschrift „Das AlleAktien Versprechen“ im unteren Teil der Seite die Auskunft „Equity Research Partners PTE.

LTD.“ mit Adresse in Singapore und der Angabe „Kontakt: hey@alleaktien.com“. Dies folgt aus der Anlage B 6. Die Beklagtenseite war nicht in der Lage, diese Seite vollständig vorzulegen, die Überschrift ergibt sich aber aus dem Titel des Reiters von Anlage B 6 und aus der im Schriftsatz vom 19.3.26 wiedergegebenen Google-Suche. Dass die Adresse erst im unteren Teil der Seite auftaucht, zeigt in Anlage B 6 der rechte Balken, in dem der betreffende Seitenabschnitt - dunkel markiert - sich deutlich im unteren Bereich findet.

Klickt man in der genannten Website auf den Reiter „Kostenlos testen“, wird der Nutzer, wie bereits nach den Screenshots gemäß Anlage K 6, zu einer Unterseite weitergeleitet, wie aus Anlage K 22, Seiten 5 ff., und K 31, S. 4, ersichtlich. Dort wird als „persönlicher Ansprechpartner“ der Beklagte wie folgt beschrieben:

„Persönliche(r) Ansprechpartner:

Die AlleAktien ist Deutschlands größte und renommierteste Honorarberatung: Das finanzielle Interesse der Privatanleger steht über dem Interesse von AlleAktien. Halte persönlichen Kontakt zu Alle-Aktien Gründer Michael C. Jakob und unseren erstkarätigen Analysten (Goldman Sachs, McKinsey&Company, UBS, J.P. Morgan,...).“

In den „häufig gestellten Fragen zu AlleAktien Premium“ heißt es:

„Was unterscheidet AlleAktien Premium von kostenlosen Inhalten im Internet?

AlleAktien ist Deutschlands renommierteste Finanzplattform, gegründet vom Investor Michael C. Jakob. Viele kostenlose Inhalte sind oft oberflächlich. (...) AlleAktien Gründer Michael C. Jakob ist einer der renommiertesten Finanzexperten Deutschlands, war zuvor Top-Managementberater bei McKinsey&Company sowie in der Vermögensverwaltung der UBS und gilt als die wichtigste Stimme der deutschen Aktionärskultur.

AlleAktien ist damit die einzige Finanzplattform in Deutschland, die von einem echten, profilierten Investor gegründet wurde.“ (Anlage K 6, Seite 6; Anlage K 22, Seite 7, Anlage K 31, Seite 6).

Weiter ist zu der Frage „Wie unterscheidet sich AlleAktien Premium von anderen Börsenbriefen und Analyseplattformen?“ angegeben:

„Unser Fokus liegt auf Qualität, Unabhängigkeit, Ehrlichkeit und langfristigen Anlagechancen. Wir bieten tieferegehende Analysen von Unternehmen mit starken Fundamentaldaten, ohne Interessenkonflikte. AlleAktien gilt als Erfinder der modernen Aktienanalyse, Gründer Michael C. Jakob als das wichtigste Gesicht der deutschen Aktionärskultur. AlleAktien ist der Goldstandard der ehrlichen Finanzberatung in Deutschland.“ (Anlage K 22, Seite 8; K 31, Seite 7)).

Der anschließende Bestellverlauf nach Anlage K 22, Seiten 9 ff. und K 31, S. 9 ff., - weitgehend entsprechend der früheren Bestellstrecke - bietet unter dem mit dem Text „Kostenpflichtig abonnieren“ versehenen Bestellbutton folgenden Text (Anlage K 22, S. 14; K 31, S. 12):

„Indem Sie ein Abonnement abschließen, ermächtigen Sie Equity Research Partners, Ihnen die Kosten gemäß den Bedingungen in Rechnung zu stellen, bis Sie kündigen.“

Links oben auf dieser letzten Bestellseite finden sich die Informationen

„Testen Sie AlleAktien Premium  
30 Tage kostenlos

Dann 290,00 € pro Jahr ab [6. November 2025 (in K 22) bzw. 18. Januar 2026 (in K 31)]  
used in the production site alleaktien.com“,

wobei die Zeile „30 Tage kostenlos“ um ein Mehrfaches größer dargestellt ist als die übrigen Zeilen.

In der früheren Fassung (Anlage K 6, Seite 12) hieß es unterhalb des Bestellbuttons: „Ihnen wird ein Betrag in Höhe von 290,00 € pro Jahr in Rechnung gestellt, wenn Sie Ihre Testversion nicht kündigen. Dies gilt ab dem 23. Mai 2025.“

Weitergehende Informationen über den Inhalt oder die Dauer des Abonnements finden sich in diesem Zusammenhang nicht.

#### IV. E-Mail-Werbung des Beklagten

Der Klägervertreter, der zu Testzwecken eine Anmeldung für den Newsletter von AlleAktien durchgeführt hatte, erhält weiterhin Werbe-E-Mails vom Beklagten, der in diesen E-Mails auf Angebote der Equity Research aufmerksam macht.

So erhielt der Klägervertreter am 08.10.2025 die als Anlage K 24 vorgelegte E-Mail des Beklagten unter der Absenderadresse info@alleaktien.de, in der der Beklagte für ein neues von ihm erstelltes Video unter YouTube warb.

Am 12.10.2025 erhielt der Unterzeichner vom Beklagten die als Anlage K 25 vorgelegte E-Mail, in der der Beklagte für einen Livestream warb, und zwar wieder mit folgender Signatur:

„Beste Grüße  
Michel C. Jakob  
Gründer von AlleAktien“  
(darunter die bildliche Wiedergabe einer handschriftlichen Unterschrift „Michael Jakob“).

#### **C. Streitiger Vortrag des Klägers**

Der Kläger macht Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG geltend.

(1) Es handle sich um folgende Verstöße:

a) Die Verschleierung des Umstands, dass es sich bei dem Anbieter der Dienstleistungen nicht etwa um eine deutsche Gesellschaft handelt, die „Deutschlands beste Aktienanalysen“ unter angeblicher Aufsicht der BaFin liefert, sondern um eine Gesellschaft in Singapur, verletze ebenso wie die fehlende Angabe der Firma nebst ladungsfähiger Anschrift die §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 i.V.m. § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB.

Ein Impressum, wie es sich typischerweise am Ende einer Website finde, fehle vollständig. Aus keiner Stelle gehe hervor, dass der Anbieter der Dienstleistungen eine ominöse Gesellschaft in Singapur ist, also gerade keine deutsche, vom Beklagten geführte Gesellschaft, wie die vollmundige Werbung verspreche.

Wüsste der Verbraucher, so trägt der Kläger vor, dass er in Wahrheit mit einer nicht europäischen Gesellschaft mit Sitz in Singapur kontrahiert, die er bei Leistungsstörungen kaum erfolgreich oder nur mit sehr viel Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch nehmen könnte, würde er seine Entscheidung, mit dieser Gesellschaft zu kontrahieren, sehr viel kritischer treffen und im Zweifel von einem Vertrag bzw. zumindest von einer Vorkassenleistung absehen.

b) Hinsichtlich des Unterlassungsantrags II. folge der Verstoß aus einer Verletzung von §§ 3, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 14, 15 EGBGB.

Es werde auf der abschließenden Bestellseite verschleiert, was überhaupt Gegenstand des Abonnements „AlleAktien Premium“ sei. Es sei zudem nicht klar, inwieweit das Abonnement nach Ablauf des ersten Jahres weiterlaufe bzw. wie es gekündigt werden könne, zumal diese Angaben auch nicht vor dem Bestellbutton platziert seien, und auch nicht in hervorgehobener Weise.

c) Bezüglich des Unterlassungsantrags III. liege ein Verstoß gegen §§ 3, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB vor, da sich kein Hinweis auf das gesetzliche Widerrufsrecht, geschweige denn eine gesetzeskonforme Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsformular finde.

(2) Zur Passivlegitimation:

Der Beklagte hafte als Täter (so in der Replik und wohl auch im Schriftsatz vom 29.01.2026 dargestellt) oder jedenfalls als Gehilfe nach § 27 StGB analog.

(a) Für eine Mittäterschaft führt der Kläger insbesondere an, der Beklagte sei nach wie vor nicht nur das Gesicht von „AlleAktien“, sondern auch das Sprachrohr für die im Internetauftritt angebotenen Leistungen. Er sei konkret in den Vermarktungsprozess von „AlleAktien“ eingebunden, indem er die entsprechenden Abonnements, die in der streitgegenständlichen Weise über die Screenshots nach Anlage K 6 i.V.m. Anlage K 7 abgeschlossen werden können, intensiv werbe und vermarkte.

Indem er sich auf dem - unstreitig ihm persönlich zuzurechnenden - YouTube-Kanal als „Michael C. Jakob von AlleAktien“ bezeichne und einen Rabatt für Abonnenten von alleaktien.com gewähre, mache der Beklagte aus objektiver Sicht sich das Handeln der Betreiberin zu eigen.

Der Beklagte verletze eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht, indem er über seinen YouTube-Account bzw. -inhalt für die zu buchenden Dienstleistungen unter [www.alleaktien.com](http://www.alleaktien.com) werbe und damit mit eigenem Tatbeitrag die Verschleierung des Anbieters und die Verheimlichung gesetzlich geschuldeter Pflichtinformationen fortsetze.

Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass der Beklagte nicht nur einen wichtigen, sondern den entscheidenden Tatbeitrag dazu liefere, dass die neue Gesellschaft aus Singapur unverändert die wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken fortsetzen kann.

(b) Für eine Gehilfenhaftung liege eine vorsätzliche Haupttat vor, da Equity Research mit Abmahnung (Anlage K 19) zur Unterlassung aufgefordert worden sei, aber nur unzureichende Umstellungen vorgenommen habe.

Der Beklagte habe auch vorsätzlich gehandelt, indem er seit Zustellung der Klage Kenntnis von den rechtswidrigen Geschäftspraktiken von Equity Research habe.

Spätestens seit den Abmahnung nach Anlage K 19, die der Beklagte unter der von ihm selbst genutzten E-Mail-Adresse [info@alleaktien.de](mailto:info@alleaktien.de) oder [michael@alleaktien.de](mailto:michael@alleaktien.de) erhalten habe, wisse er um die Irreführung (Unterlassungsantrag Ziffer I.) sowie um die Verstöße gegen die Informationspflichten von Equity Research (Unterlassungsantrag Ziffer II.) sowie um die fehlende Belehrung des Verbrauchers über das gesetzliche Widerrufsrecht nebst Bereitstellung eines Widerrufsformulars (Unterlassungsanträge Ziffer III. 1. und 2.).

Nachdem der Beklagte trotz Kenntnis unverändert seinen Beitrag dazu leiste, dass die Verstöße nach wie vor begangen werden, indem er umfassend mit seinem „Gesicht und Namen“ sowie mit der Bereitstellung von YouTube-Videos unter konkreter Bezugnahme auf die Angebote von alleaktien.com werbe (Anlage K 23, Seite 4), sei aufgrund der Fortsetzung der Verhaltensweisen von einem Teilnehmervorsatz auszugehen.

## **D. Prozessgeschichte und Anträge**

I. Die am 28.04.2025 erhobene Klage hat im Wesentlichen auch die zuletzt noch gestellten Unterlassungen zum Inhalt gehabt, allerdings unter Bezugnahme auf früher eingereichten Anlagen, zudem die Zahlung einer Abmahngebühr von 243,51 € zzgl. Zinsen.

Die Klage ist laut Postzustellungsurkunde vom 30.05.2025 unter der in der Klageschrift angegebene Anschrift "Michael Jakob, c/o Alle Aktien GmbH, Bajuwarenstr. 2e, 93053 Regensburg" durch Einlegen in den zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten zugestellt worden. Durch Schriftsatz vom 13.06.2025 haben sich die Beklagtenvertreter angezeigt und Verteidigungsbereitschaft gegen die Klage bekundet.

Da nach Wechsel einiger Schriftsätze im Termin zur mündlichen Verhandlung am 01.10.2025 für den Kläger niemand erschienen war, ist in diesem Termin Versäumnisurteil ergangen, zugestellt am 07.10.2025, mit dem die Klage abgewiesen und der Kläger zum Tragen der Kosten des Rechtsstreits verurteilt worden ist. Einspruch des Klägers ist am 16.10.2025 bei Gericht eingegangen.

Mit Schriftsatz vom 11.11.2025 hat der Kläger seine Anträge - im Wesentlichen unter Änderung der in Bezug genommenen Anlagen - neu gefasst und diese mit Schriftsatz vom 13.01.2026 (dort S. 7-9, Bl. 133-135 d.A.) durch Hilfsanträge ergänzt.

In der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2026 haben die Parteien ihre Anträge hinsichtlich des bestehenden Versäumnisurteils angepasst.

II. Der Kläger beantragt zuletzt:

**Das Versäumnisurteil wird aufgehoben.**

**und:**

**I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,**

**Verbrauchern entgeltpflichtige „Deutschlands beste Aktienanalysen“ anzubieten und dabei zu verheimlichen, dass die Dienstleistungen von einer Gesellschaft in Singapur erbracht werden,**

**indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person bewirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL alleaktien.com nach Anlage K 22 i.V.m. Anlage K 23.**

**II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,**

**Verbrauchern im Internet ein kostenpflichtiges Abonnement über den Erhalt von Aktienempfehlungen anzubieten, wenn dabei auf der letzten Seite, auf der der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, nicht klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Informationen über den Inhalt der Dienstleistung, über die Laufzeit des Abonnements und über eine etwaige automatische Verlängerung vorgehalten werden,**

**indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person bewirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL alleaktien.com nach Anlage K 22 i.V.m. Anlage K 23.**

**III. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,**

**dass Verbraucher auf einer Website im Internet einen kostenpflichtigen Abonnementvertrag über den Erhalt von Aktienempfehlungen abschließen können, wenn dabei der Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht in gesetzeskonformer Weise**

**1. über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht**

**und/oder**

**2. über das Musterwiderrufsformular nach Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EBGB**

**informiert wird,**

**indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person bewirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL alleaktien.com nach Anlage K 22 i.V.m. Anlage K 23.**

**IV. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.**

hilfsweise zu Ziffern I. bis III.:

**I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,**

**Verbrauchern entgeltpflichtige „Deutschlands beste Aktienanalysen“ anzubieten und dabei zu verheimlichen, dass die Dienstleistungen von einer Gesellschaft in Singapur erbracht werden,**

**indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person bewirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL alleaktien.com nach Anlage K 31 i.V.m. Anlage K 32.**

**II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,**

**Verbrauchern im Internet ein kostenpflichtiges Abonnement über den Erhalt von Aktienempfehlungen anzubieten, wenn dabei auf der letzten Seite, auf der der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, nicht klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Informationen über den Inhalt der Dienstleistung, über die Laufzeit des Abonnements und über eine etwaige automatische Verlängerung vorgehalten werden,**

**indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person be-**

wirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL [alleaktien.com](http://alleaktien.com) nach Anlage K 31 i.V.m. Anlage K 32..

**III. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, den Betreiber einer Website dabei zu unterstützen,**

**dass Verbraucher auf einer Website im Internet einen kostenpflichtigen Abonnementvertrag über den Erhalt von Aktienempfehlungen abschließen können, wenn dabei der Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht in gesetzeskonformer Weise**

**1. über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht**

**und/oder**

**2. über das Musterwiderrufsformular nach Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EBGB**

**informiert wird,**

**indem der Beklagte dieses Angebot mit seinem Namen und mit seiner Person bewirbt, wie ersichtlich aus den Screenshots zur URL [alleaktien.com](http://alleaktien.com) nach Anlage K 31 i.V.m. Anlage K 3.**

Der Beklagte beantragt zuletzt:

**Das Versäumnisurteil wird aufrechterhalten.**

### **E. Streitiger Vortrag des Beklagten**

(1) Der Beklagte hält die Zustellung der Klageschrift für unwirksam, da er in Singapur wohne und eine Zustellung an die Liquidationsgesellschaft nicht wirksam sei. Die Klage sei jedenfalls schon wegen des rechtsmissbräuchlichen Versuchs, ein Versäumnisurteil zu erschleichen, unzulässig bzw. unbegründet.

(2) Der Klageänderung stimmt der Beklagte nicht zu; er hält sie für nicht sachdienlich und verspätet.

(3) Der Beklagte trägt vor, auf das Internetangebot von AlleAktien habe er weder einen inhaltlichen noch einen technischen Einfluss. Er selbst könne seinen Namen und die Fotos nicht aus dem Internetangebot AlleAktien löschen. Er leiste keinen spezifischen Tatbeitrag zu den konkret beanstandeten Rechtsverletzungen.

Falsch sei, dass der Beklagte die E-Mail-Adresse [info@alleaktien.de](mailto:info@alleaktien.de) regelmäßig verwende.

Ein Impressum auf der Webseite von [alleaktien.com](http://alleaktien.com) fehle nicht, da es weiterhin (s. bereits Anlage B 2) unter der URL <https://www.alleaktien.com/impressum> abrufbar sei.

(4) Zum UWG-Verstoß: Unzutreffend sei die Auffassung, beim Verbraucher werde der Eindruck erweckt, mit einem deutschen Anbieter zu kontrahieren. Dem Verkehr sei bekannt, dass auch bei deutschsprachigen Internetangeboten, wie z.B. Online-Shops, Anbieter aus dem Ausland stammen.

Ein vorsätzlicher Verstoß wird bestritten: Die Abmahnung (Anlage K 19) sei an eine ganz andere Firma gerichtet und vom Betreiber von AlleAktien deshalb wahrscheinlich als Spam gelöscht worden.

(5) Zur Passivlegitimation:

(a) Der Beklagte hafte nicht als Täter, da er nicht Normadressat der angeblich verletzten Informationspflichten sei; dies sei die jetzige Betreibergesellschaft der Webseite von AlleAktien. Während das Leistungsangebot vom AlleAktien legal sei, habe der Beklagte gerade an den gerügten Verstößen gegen Informationspflichten nicht mitgewirkt. Er mache sich diese auch nicht zu eigen.

(b) Die Tatbestandsmerkmale einer Gehilfenhaftung seien nicht erfüllt. Zunächst fehle es bereits an einer vorsätzlichen Haupttat des Betreibers. Jedenfalls liege aber keine relevante Beihilfetätigkeit vor, weil die Tätigkeit des Beklagten als Markenbotschafter nichts mit den konkreten Verstößen zu tun habe und es daher am erforderlichen Zurechnungszusammenhang fehle. Die allgemeine Tätigkeit des Beklagten habe nichts mit den gerügten Verstößen zu, sondern diese würden unabhängig davon vom Betreiber des Angebots vollständig selbst begangen werden, so dass es am erforderlichen Zurechnungszusammenhang fehle.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass es um Unterlassungsdelikte gehe, bei denen ohnehin nur eine psychische Beihilfe in Betracht komme, für die nichts ersichtlich sei. Es fehle dem Beklagten zudem sowohl am Vorsatz hinsichtlich der Haupttat sowie hinsichtlich der Beihilfehandlung.

**F.**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Schriftsätze der Parteien mit den dazu eingereichten Anlagen, das Versäumnisurteil vom 01.10.2025 und die Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 01.10.2025 und 21.02.2026 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

**A.** Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt.

**B.** Das Versäumnisurteil ist aufzuheben und der Klage in den Hauptanträgen stattzugeben, weil die Klage sich als zulässig und begründet erweist.

**I.** Die Klage ist zulässig.

1. Die Klage und die weiteren Sachanträge sind wirksam erhoben. Eine Zustellung hat jedenfalls nach § 189 ZPO durch Zugang beim Beklagtenvertreter stattgefunden.

2. Die Klage ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Die Tatsache, dass die Klage den Beklagten erreicht hat - unter der Adresse, die in zahlreichen Vorprozessen ohne Weiteres eine Zustellung ermöglicht hat - lässt den Vorwurf einer bewussten Unredlichkeit der Adressierung des Beklagten fernliegend erscheinen. Zudem wäre spätestens mit der tatsächlichen Teilnahme und Verteidigungsbereitschaft des Beklagten im Verfahren der Vorwurf des missbräuchlichen Versuchs, ein Versäumnisurteil zu erlangen, überholt.

3. Die Klageänderung ist jedenfalls nach § 263 Alt. 2 ZPO als sachdienlich zulässig, da der Sachverhalt zwar erweitert wird, der vorherige Sachvortrag aber weiterhin Entscheidungsstoff bleibt.

II. Die Klage ist begründet.

Dem Kläger stehen gegen den Beklagten die als Hauptantrag geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG zu.

Die Unterlassungsansprüche für den gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG aktivlegitimierten Kläger ergeben sich aus Folgendem:

Den Anträgen I., II. und III. liegen jeweils objektive Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften im Internetangebot alleaktien.com zu Grunde (dazu i. F. 1., 2. und 3.).

Diese Verstöße hat die Betreiberin des Internetangebots vorsätzlich vorgenommen (dazu i. F. 4.). Der Beklagte haftet hierfür als Gehilfe (i. F. 5.).

1. Klageantrag I:

Der streitgegenständliche Internetauftritt [www.alleaktien.com](http://www.alleaktien.com) ist gem. §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB rechtswidrig, soweit er für „Deutschlands beste Aktienanalysen“ wirbt und dabei die Information unterlässt, dass es sich nicht um ein deutsches Unternehmen handelt, sondern um eine Gesellschaft in Singapur; zudem sind zugleich die Informationspflichten hinsichtlich Angabe der Firma nebst ladungsfähiger Anschrift der Betreiberin verletzt.

Der Internetauftritt, wie er dem Gericht, insbesondere in den Anlagen K 22, K 31 vorliegt, erweckt den falschen Eindruck, es handele sich mit dem Angebot „Deutschlands beste Aktienanalysen“ um ein Angebot nicht nur für Deutschland, sondern auch aus Deutschland. Korrigierende Angaben hierzu, die erkennen lassen würden, dass die Betreiberin des Angebots tatsächlich in Singapur sitzt, sind dabei für den durchschnittlich aufmerksamen Besucher der Website nicht erkennbar und auch für den kundigen User nur mit Mühe zu finden. Damit fehlt es zugleich auch an der ordnungsgemäßen Angabe der Firma nebst ladungsfähiger Anschrift der Betreiberin.

Im Einzelnen:

a) Ein Impressum (mit ausländischem Betreiber) ist - wie auf den gerichtlichen Hinweis vom 25.02.2026 so von der Klägerseite bestätigt und von Beklagtenseite unwidersprochen geblieben ist - auf der Website [alleaktien.com](http://alleaktien.com) bzw. von dieser aus gar nicht als solches aufzufinden oder aufzurufen. Ein Link oder eine direkte Angabe eines Impressums fehlt auf dieser Seite.

b) Ferner wird durch die Angabe „© 2025 alle Aktien: Deutschlands beste Aktienanalysen“ und der anschließenden Deutschlandfahne gezielt der Eindruck erweckt, es handele sich um ein Angebot

mit Bezug zu Deutschland. Soweit keine anderen Informationen im Zusammenhang hiermit ersichtlich sind, wird der Durchschnittsnutzer dies ohne Weiteres als Hinweis auf ein Angebot nicht nur für deutsche Nutzer, sondern auch aus Deutschland verstehen; die Assoziation „made in Germany“ liegt nahe.

c) Das Impressum, auf das sich der Beklagte berufen will, ist für den durchschnittlich aufmerksamen Besucher der Seite praktisch nicht auffindbar. Es fehlt eine Angabe auf der Startseite selbst und ebenso ein entsprechender Link. Eines von beidem müsste vorhanden sein, um eine zumutbare Information des Besuchers zu gewährleisten.

Selbst bei Eingabe der URL [alleaktien.com/impressum](http://alleaktien.com/impressum) - welche so vom durchschnittlichen Nutzer nicht zu erwarten ist - erscheint auch keineswegs, wie zu erwarten, sofort die Angabe zum Betreiber des Angebots, sondern zunächst die Überschrift „Das AlleAktien Versprechen“ und anschließend ein längerer Text (den der Beklagte nicht vorlegen konnte, obwohl er sich auf diese Seite beruft (Anlage B6, Erklärung im SS vom 19.3.26)). Erst weit unten auf der Seite kommt die dargestellte „Anschrift“ in Singapur. Eine solche, mehrfach versteckte, Angabe kann nicht als hinreichende Information gelten.

d) Die Anbieterin der Seite erweckt systematisch den Eindruck, dass es sich um ein deutsches Angebot handelt; nicht nur die Anpreisung als „Deutschlands beste Aktienanalysen“ geht in diese Richtung, sondern auch die stilisierte Deutschlandfahne beim Copyright-Zeichen und nicht zuletzt auch die Tatsache, dass, wie zuvor dargestellt, ein Hinweis auf einen nicht in Deutschland ansässigen Betreiber nur bei gezielter Suche gefunden werden kann.

Die Betreiberin nimmt damit für den durchschnittlich sorgfältigen Internet-Nutzer nicht nur in Anspruch, dass es das beste Angebot auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder für dort ansässige Personen sei, sondern im Sinne eines „made in Germany“ auch die juristische Greifbarkeit in Deutschland.

e) Es handelt sich um eine für die Verbraucher nachteilige Täuschung. Auch ohne Beweisaufnahme kann das Gericht in eigener Beurteilung sicher davon ausgehen, dass dagegen ein Verbraucher, der ohne Weiteres erkennen und wissen kann, dass er in Wahrheit mit einer nicht europäischen Gesellschaft mit Sitz in Singapur kontrahiert, die er bei Leistungsstörungen kaum erfolgreich oder nur mit sehr viel Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch nehmen könnte, seine Entscheidung, mit dieser Gesellschaft zu kontrahieren, sehr viel kritischer treffen und im Zweifel von einem Vertrag bzw. zumindest von einer Vorkassenleistung absehen würde.

## 2. Klageantrag II.:

Es besteht eine Verletzung von Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB und § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 14, 15 EGBGB.

Die fehlenden Informationen über den Inhalt der Dienstleistung, über die Laufzeit des Abonnements und über eine etwaige automatische Verlängerung werden auch von Beklagtenseite nicht bestritten (Klageerwiderung, S. 16 = Bl. 42 d. A.).

Insbesondere wird bei der Bestellung des Abonnements (Anlage K 22) nicht dargestellt, was Gegenstand sein soll, und es bleibt unklar, inwieweit das Abonnement gekündigt werden kann.

Ferner sind diese Angaben auch nicht, wie es das Gesetz verlangt, vor dem Bestellbutton platziert.

Desweiteren sind entgegen § 312j Abs. 2 BGB die dort genannten Angaben, insbesondere der Gesamtpreis, nicht optisch hervorgehoben. Vielmehr ist im Gegenteil der Umstand, dass das Abonnement 290 € pro Jahr kosten soll, gegenüber der Angabe „30 Tage kostenlos“ in viel kleinerer Schrift gehalten.

### 3. Klageantrag III.:

Durch den beanstandeten Internetauftritt sind die Vorschriften der §§ 3, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB verletzt.

Wie sich aus den Screenshots nach Anlage K 22 ergibt, findet sich an keiner Stelle auch nur ein Hinweis auf das gesetzliche Widerrufsrecht, und erst recht keine gesetzeskonforme Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsformular.

Auch dies wird vom Beklagten nicht in Frage gestellt (Klageerwiderung a.a.O).

### 4. Es handelt sich hinsichtlich der vorgenannten rechtswidrigen Angaben seitens der Betreiberin der Internet-Seite um ein vorsätzliches Handeln.

Auch wenn dem Vortrag des Beklagten gefolgt wird, dass er keinen Einfluss auf die Gestaltung der Website habe (andernfalls hätte er als Mittäter spätestens durch die Klage in diesem Verfahren zumindest Kenntnis und Willen), so hat die Betreiberin spätestens durch die Abmahnungen während des Prozesses (Anlagen K 19 und K 29) Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Angaben bzw. fehlenden Informationen erlangt. Hierin wurden auch die zuvor festgestellten Verstöße benannt (so in Anlage K 19, S. 4 unter 2. sowie in der anhängenden vorbereiteten Unterlassungserklärung).

Die Fortsetzung des rechtswidrigen Internetauftritts in der Folgezeit ist damit vorsätzlich.

Die Abmahnung K 19 war zwar an die (im Namen geringfügig abweichende) falsche Firma adressiert, aber an die zur Verfügung stehenden Mail-Adressen. Inhaltlich ist unzweifelhaft erkennbar, dass Adressat tatsächlich die Betreiberin von AlleAktien sein soll, sodass eine Kenntnisnahme durch die Betreiberin zu erwarten war. Dies belegt auch die Empfangsbestätigung.

Jedenfalls aber mit K 29 ist die Betreiberin unter der zweifellos richtigen Anschrift angeschrieben worden; aufgrund der Zugangsbestätigung ist davon auszugehen, dass die Betreiberin auch Kenntnis erlangt hat (wobei eine deutschsprachige Mahnung angesichts des deutschsprachigen Internetinhalts ausreichen muss).

Durch die Fortsetzung des im Wesentlichen unveränderten Internetauftritts, wie dokumentiert (K 22, K 31), hat die Betreiberin ihre Verstöße fortgesetzt, spätestens jetzt aber in Kenntnis der Widerrechtlichkeit, und somit vorsätzlich.

### 5. Der Beklagte ist passivlegitimiert. Ihn trifft Störerhaftung als Gehilfe analog § 27 StGB.

Für die Haftung als Täter oder Teilnehmer einer deliktischen Handlung wie eines Wettbewerbsverstoßes gelten die strafrechtlichen Grundsätze zur Täterschaft und Teilnahme.

#### a) Der Beklagte haftet zwar nicht als Mittäter (vgl. § 830 Abs. 1 S. 1 BGB).

Täter ist danach, wer die Zuwiderhandlung selbst oder in mittelbarer Täterschaft begeht (§ 25 Abs. 1 StGB). Eine mittäterschaftliche Haftung kommt tatsächlich hier nicht in Betracht, weil der Beklagte nicht Normadressat der verletzten Normen ist. Der Beklagte ist nicht Betreiber des streitgegenständlichen Internet-Angebots. Damit ist er auch nicht Adressat der objektiv verletzten Normen und kann, weil ihm eine Täterqualifikation fehlt, nicht als Mittäter haften.

Inwieweit der Beklagte sich das Angebot - und damit möglicherweise auch die fehlenden bzw. täuschenden Angaben - zu eigen macht und beherrscht, kann insofern an dieser Stelle offen bleiben.

b) Der Beklagte haftet aber als Gehilfe.

Als Gehilfe haftet, wer - zumindest bedingt - vorsätzlich den vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Wettbewerbsverstoß eines anderen fördert (vgl. § 27 Abs. 1 StGB). Dabei gehört zum Teilnehmervorsatz nicht nur die Kenntnis der objektiven Tatbestandsmerkmale, sondern auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Haupttat (vgl. BGH GRUR 2008, 810 Rn. 15 - Kommunalversicherer).

(1) Vorsätzlich begangene rechtswidrige Wettbewerbsverstöße liegen in den unter 1. - 3. dargelegten Fällen vor; diese waren auch vorsätzlich (oben 4.).

(2) Eine objektive Behilfehandlung liegt vor.

(a) Für eine Gehilfenhaftung ist es notwendig, aber auch ausreichend, wenn der Unternehmer eine Handlung vornimmt, die zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der wettbewerbsrechtlichen Normverstöße beiträgt. Dies umfasst jedes Verhalten, das die Haupttat – also die Verletzung der marktverhaltensrechtlichen Vorschrift, für die ein anderer Unternehmer normgebunden ist – fördert, erleichtert oder in seinem Tatentschluss bestärkt.

(b) Das ist hier der Fall. Der Beklagte wirbt mit seinem Namen und seiner Person für das Angebot von alleaktien.com. Er veröffentlicht nicht nur nach wie vor in den Social Media-Kanälen von Instagram und seinem persönlichen YouTube-Kanal für „AlleAktien“ Content (Anlagen K 7, K 23, K 32). Unbestritten bezeichnet sich der Beklagte auch als „Michael C. Jakob von AlleAktien“. Damit unterstützt er den Gesamtauftritt der Angebotsbetreiberin und verstärkt darüber hinaus positiv den Eindruck, selbst Teil des Angebots zu sein. Durch all dies macht er sich in seinen eigenen Auftritten den Internetauftritt von alleaktien.com zu eigen. Dies gilt umso mehr, als umgekehrt er bei AlleAktien beispielsweise unter „persönliche Ansprechpartner“ als Kontaktperson dargestellt wird (Anlage K 22, S. 5).

(c) Ferner kann das Auftreten des Beklagte in den unstrittig von ihm betriebenen bzw. mit Inhalt belieferten Informationskanälen, namentlich bei YouTube und Instagram, durchaus so verstanden werden, dass er für ein eigenes Angebot wirbt. Wie schon dargestellt, ist nach außen praktisch nicht erkennbar, dass der Beklagte nicht Betreiber des Angebots AlleAktien ist. Das unterscheidet die Konstellation hier von den klassischen Markenbotschafterfällen, in denen der jeweilige Botschafter unschwer vom beworbenen Produkt zu unterscheiden ist. Hier wirbt eben nicht klar erkennbar Person X für Produkt Y der Firma Z, sondern der Beklagte „Michael C Jakob von AlleAktien“ für ein Abonnement des Anbieters „AlleAktien“, das wiederum immer wieder auf ihn Bezug nimmt.

(d) Soweit der Beklagte meint, als Markenbotschafter sei er nicht Gehilfe, indem er keinen spezifischen Tatbeitrag zu den konkret beanstandeten Rechtsverletzungen leiste, geht dies fehl. Die vorliegenden Seitenausschnitte (K 1, K 2, K 3, K 6, K 22, K 31, K 33, B 2), auf denen der Beklagte oft in Bild, noch öfter aber in Worten und mehrfach in der Wendung „Deutschlands beste Aktienanalysen (...) Von McKinsey&Company-Berater & UBS-Banker Michael C. Jakob“ erscheint, und die unstrittige Gestaltung des Internetauftritts zeigen, dass das Internetangebot nicht abstrakt eine Aktienanalyse darstellt, sondern gezielt auf den Beklagten als handelnde Persönlichkeit abgestimmt ist. Der Beklagte ist in diesem Sinn nicht nur Markenbotschafter, sondern vielmehr Teil der Marke selbst. Diese - von ihm durch seine eigenen Beiträge auf YouTube, Instagram oder per Mail positiv gebilligte - Rolle ist so herausragend und prägend, dass objektiv der gesamte Internetauftritt einschließlich seiner rechtswidrigen Aspekte vom Beklagten geprägt ist und damit in objek-

tiver Hinsicht eine Gehilfenstellung dadurch, dass er seine „Vermarktung“ zulässt, nicht verneint werden kann. Würde der Beklagte sich nicht als Markenträger für den Internetauftritt zur Verfügung stellen, wäre dieser Internetauftritt in der konkret existierenden Form - einschließlich der als rechtswidrig zu bewertenden Aspekte, insbesondere des Deutschlandbezugs - so nicht möglich. Der Beklagte bestreitet im Übrigen auch nicht, E-Mail-Adressen der Angebotsbetreiberin zu nutzen, sondern nur, dies regelmäßig zu tun.

Daneben duldet er zumindest auch, dass die E-Mail-Adresse „michael@alleaktien.de“ den Eindruck erweckt, er sei dort beschäftigt.

(e) Für die einzelnen Unterlassungsanträge kann im Einzelnen noch zum objektiven Beihilfehandeln des Beklagten ergänzt werden:

(aa) zu Antrag I.: Hinsichtlich der fehlenden Aufklärung über das vermeintliche Angebot aus Deutschland leistet der Beklagte unmittelbare Beiträge, indem er selbst den Eindruck verstärkt, ein Angebot mit reinem Deutschlandbezug zu vertreten. So etwa im Instagram-Auftritt in Anlage K 7, wo er erneut mit Deutschlandfahne „Deutschlands führende Investorencommunity“ angibt, oder sich auf YouTube als „Die Stimme der deutschen Aktionärskultur“ bezeichnet.

Zudem geht aus Anlage K 36, S. 1: „unser exklusives Live-Seminar mit mir, Michael C. Jakob von AlleAktien - dem führenden Anbieter für professionelle Aktienanalysen in Deutschland ist gestartet.“ hervor, dass vom Beklagten selbst der Eindruck eines in (nicht nur für) Deutschland handelnden Anbieters geweckt wird.

(bb) zu Antrag II. und Antrag III.: Hinsichtlich der fehlerhaften oder fehlenden Angaben zum Abonnement u.a. bestreitet der Beklagte unwiderlegt, das Angebot selbst erstellt zu haben und auf dessen Gestaltung Einfluss nehmen zu können.

Da der gesamte Internetauftritt aber von seiner Personendarstellung geprägt ist, was er nicht nur duldet, sondern in den von ihm ausgehenden Medien bekräftigt, liegt zumindest eine Wirkungsverstärkung bezüglich des fehlerhaften Internetangebots vor: Würde der Beklagte das Angebot von AlleAktien nicht bewerben und ihm nicht als Gesicht zur Verfügung stehen, hätten die Verstöße gegen die Informationspflichten einen wesentlich geringeren Wirkungskreis und stünden auch in einem ganz anderen Gesamtzusammenhang.

Dadurch, dass der Beklagte seine Unterstützung für AlleAktien nicht zurückfährt und auch nicht davon abhängig macht, dass die Verstöße gegen die Informationspflichten beseitigt werden, bestärkt er die Angebotsbetreiberin auch darin, das auf ihn zugeschnittene Erscheinungsbild ohne Korrektur fehlender oder falscher Angaben fortzusetzen.

Der Beklagte hat zudem auch nicht dargestellt, dass er keine indirekte Möglichkeit hätte, auf das Internetangebot einzuwirken, also beispielsweise seine Einbeziehung als Markenfigur zu untersagen oder unter die Bedingung zu stellen, dass erforderliche Informationen für die Verbraucher zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenteil: Dadurch, dass er auch nach seinen eigenen Angaben (etwa hinsichtlich der Bewerbung seines in Anlage K 1 beworbenen Kurses) zumindest „punktuell“ mit der Betreiberin zusammenarbeitet, hat er offensichtlich Kontakt zu dieser und nutzt den Kontakt auch für seine geschäftlichen Interessen. Auch durch die geschäftliche Zusammenarbeit mit der Betreiberin unterstützt er deren in Teilen lauterkeitswidrigen Auftritt.

Jedenfalls eine psychische Beihilfe ist damit zu bejahen.

(3) Der Beklagte handelt auch vorsätzlich. Hierfür genügt, dass er sich (a) der Förderungshandlung bewusst ist und (b) zumindest billigend in Kauf nimmt, dass sein Beitrag dem normgebundenen Unternehmer bei der Begehung des wettbewerbswidrigen Verhaltens hilft, dass also sein Handeln zur Ausführung der widerrechtlichen Tat beitragen kann. (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 2015 – I ZR 84/14 – TV-Wartezimmer, Rn. 17, juris).

Beides ist hier der Fall:

(a) Jedenfalls seit der Klageerhebung in diesem Rechtsstreit weiß der Beklagte um die Irreführung (Unterlassungsantrag Ziffer I.) sowie um die Verstöße gegen die Informationspflichten des neuen Diensteanbieters (Unterlassungsantrag Ziffer II.) und die gesetzlichen Vorgaben zur Belehrung des Verbrauchers über das gesetzliche Widerrufsrecht nebst Bereitstellung eines Widerrufsformulars (Unterlassungsanträge Ziffer III. 1. und 2.).

Unzweifelhaft ist zudem, dass der Beklagte um seine zentrale Rolle - auch wenn er sie als Markenbotschaft rechtlich geringer bewertet haben will - im Internetauftritt weiß.

(b) Nachdem er trotz Kenntnis unverändert seinen Beitrag dazu leistet, dass die Verstöße nach wie vor begangen werden, ist aufgrund der Fortsetzung der Verhaltensweisen von einem Teilnehmersvorsatz auszugehen.

Der Beklagte hat seit Zustellung der Klage vom 28.04.2025 Kenntnis von den rechtswidrigen Internetinhalten des von Equity Research betriebenen Angebots, wenngleich sich diese von den nunmehr streitgegenständlichen Handlungen gemäß Screenshots nach Anlagen K 22 und K 23 in Nuancen unterscheiden, die für die rechtliche Bewertung jedoch nicht ausschlaggebend sind. Indem er seine Bewerbung dieses Angebots bis zuletzt (etwa im YouTube-Auftritt, Anlage K 32) fortsetzt und die Verwendung seiner Person als Markenfigur weiter duldet (wovon er, wie seine Verteidigung in diesem Prozess auch zeigt, nicht Abstand nehmen will), nimmt er seine Hilfeleistung nicht nur billigend in Kauf, sondern handelt mit direktem Vorsatz auch hinsichtlich der rechtswidrigen Aspekte des AlleAktien-Internetauftritts.

C. Die Androhung von Zwangsgeld und die Länge der Ersatzordnungshaft folgen aus § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EGStGB, § 890 Abs. 2 ZPO.

D. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und hinsichtlich der Säumniskosten aus § 344 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

gez.

██████████  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 21.05.2026

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ██████████ Landgericht  
Regensburg  
am: 21.05.2026 12:13